II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 12. Juli 1982

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung

(82/476/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung (1), insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 80/376/EWG (2) hat der Rat Herrn Penne für die Zeit bis zum 25. März 1983 zum stellvertretenden Mitglied ernannt.

Die französische Regierung hat am 15. Juni 1982 Herrn Sangiuolo als Nachfolger des stellvertretenden Mitglieds des genannten Ausschusses Herrn Penne benannt —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herrn Sangiuolo wird als Nachfolger von Herrn Penne für dessen verbleibende Amtszeit d. h. bis zum 25. März 1983, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

(1) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 22.